



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/066

Amt: Kämmerei  
Verfasser: Rainer Betschner  
Aktenzeichen: 815.10

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
15.06.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### Neuberechnung der Gebühren für die Wasserversorgung 2021/2022

Die Wassergebühren müssen mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert werden. Da die letzte Kalkulation in 2015 stattgefunden hat, hat die Verwaltung sich dazu entschlossen dieses Mal eine Zweijahres-Kalkulation durchzuführen, da diese im Vergleich zur jährlichen Kalkulation Zeit und Kosten spart.

Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren vom Büro Schneider und Zajontz durchgeführt. Da in den Vorjahren Überschüsse generiert wurden und zeitgleich der Verbrauch gestiegen ist, sinken die Wassergebühren. Die Grundgebühren hingegen bleiben gleich.

Die Verbrauchgebühren je m<sup>3</sup> reduzieren sich von 2,12 € auf nunmehr **2,03 €**.

Gesetzlich sind die Gemeinden dazu verpflichtet den Einwohnern die Überschüsse in Form von Gebührensenkungen zugutekommen zu lassen.

### Beschlussvorschlag

1. Die beiliegende Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der beiliegenden Änderungssatzung wird zugestimmt.

Anlage:  
Änderungssatzung Wassergebühren 2021-2022  
Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021/2022



**Satzung vom 15.06.2021  
zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Geisingen vom  
13. Oktober 1998**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgungssatzung vom 13.10.1998 beschlossen:

**§1**

§ 41 und §42 der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 13.10.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.12.2015 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 41  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern (einschließlich Bauwasserzählern), mit einer Nenngröße von:

<b>Nenndurchfluß (Qn)</b>	<b>2,5</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>40</b>	<b>60 m³/h</b>
<b>EUR/Monat</b>	<b>3,15</b>	<b>3,47</b>	<b>25,06</b>	<b>36,83</b>	<b>45,23</b>	<b>67,85</b>

**§ 42  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab dem 01.01.2021 **2,03 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab dem 01.01.2021 **2,03 €**.

**§2  
Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 15. Juni 2021

Numberger  
Bürgermeister